



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 21 vom 29.05.2026

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt	
<ul style="list-style-type: none">• Kreisstatistik: Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden am 31.12.2025 (Basis Zensus 2022)	223
Stadt Abensberg	
<ul style="list-style-type: none">• Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeinde- verfassungsrechts (Hauptsatzung)	224
Stadt Kelheim	
<ul style="list-style-type: none">• Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/133 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 133 „GE-Wöhrdareal“	227
Sonstige	
<ul style="list-style-type: none">• Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2026	229



Bekanntmachungen des Landratsamtes

„Kreisstatistik:

Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden am 31.12.2025 (Basis Zensus 2022)

Bekanntmachung vom 22.05.2026; Nr. 33 – 0222/31.12.2025

Nachstehend wird das vom Bayerischen Landesamt für Statistik (LfStat) mit Schreiben vom 21.05.2026 übersandte Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Kelheim mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2025 bekannt gegeben.

09273000	Landkreis Kelheim	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09273111	Abensberg	15 254
09273113	Aiglsbach	1 925
09273115	Attenhofen	1 439
09273116	Bad Abbach	12 427
09273119	Biburg	1 381
09273163	Elsendorf	2 127
09273121	Essing	1 114
09273125	Hausen	2 315
09273127	Herrngiersdorf	1 438
09273133	Ihrlerstein	4 154
09273137	Kelheim	17 108
09273139	Kirchdorf	940
09273141	Langquaid	5 931
09273147	Mainburg	15 279
09273152	Neustadt a.d.Donau	14 891
09273159	Painten	2 313
09273164	Riedenburg	6 055
09273165	Rohr i.NB	3 495
09273166	Saal a.d.Donau	5 759
09273172	Siegenburg	4 186
09273175	Teugn	1 723
09273177	Train	1 927
09273178	Volkenschwand	1 752
09273181	Wildenberg	1 388
	zusammen:	126 321

Kelheim, 22.05.2026

Landratsamt

gez. Kainz
Abteilungsleiter“

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)**

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

**§ 1
Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4), und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

**§ 2
Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptverwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Haushalts- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Gesellschafterausschuss (Stadtentwicklungsgesellschaft Abensberg GmbH), bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Stadtrats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein von dem ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung (§ 2) dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher**

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100 € sowie ein Sitzungsgeld von je 50 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder einer Fraktionsführerbesprechung.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 40 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 40 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

§ 4 **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (§ 36 GO) und ist Leiter der Stadtverwaltung (Art. 37 GO). Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 **Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

Der/Die zweite und dritte Bürgermeister/Bürgermeisterin erhalten eine vom Stadtrat festzusetzende steuerpflichtige Aufwandsentschädigung als monatlichen Festbetrag. Eine tatsächliche Entschädigung für den tatsächlichen Vertretungsfall wird darüber hinaus nicht gewährt.

§ 7
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 29.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 20.10.2023 außer Kraft.

Abensberg, den 22.05.2026

STADT ABENSBERG

Dr. Bernhard Resch
1.Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/133
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 133 „GE-
Wöhrdareal“;**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Betei-
ligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat in der öffentlichen Sitzung am 16.03.2026 mit Beschluss Nr. 44 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 133 „GE-Wöhrdareal“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In derselben Sitzung hat der Bauausschuss der Stadt Kelheim mit Beschluss Nr. 45 den vom beauftragten Büro Eder Ingenieure aus Regensburg vorgelegten Vorentwurf zum qualifizierten Bebauungsplan Nr. 133 „GE-Wöhrdareal“ in der Fassung vom 16.03.2026 nebst Begründung in der Fassung vom 16.03.2026 zur Kenntnis genommen und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 133 „GE-Wöhrdareal“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung des Wöhrdareals und insbesondere für die Errichtung eines Geschäfts- und Verwaltungsgebäudes samt Veranstaltungsraum geschaffen werden. Durch die Bebauungsplanaufstellung sollen im Planungsgebiet Gewerbeflächen als Gewerbegebiet bzw. Gewerbegebiete im Sinne des § 8 BauNVO ausgewiesen werden.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 46 erfolgt im Parallelverfahren.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Kelheim und umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 701 Teilfläche, 703, 703/1 und 1088/5, jeweils der Gemarkung Kelheim, mit einer Größe von insgesamt ca. 11.000 m².

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch die Grundstücke Fl. Nr. 521/2 Bahnhofstraße, 701 Teilfläche, 328/21, 693/2, 693, 691/1, 690, 689 und 521/3 Stadtknechtstraße, jeweils der Gemarkung Kelheim.

Im Süden durch die Grundstücke Fl. Nr. 1088/13 und 1088/29, jeweils der Gemarkung Kelheim.

Im Osten durch die Grundstücke Fl. Nr. 701/2, 701/1 Schlossweg und 706/9, jeweils der Gemarkung Kelheim.

Im Westen durch das Grundstück Fl. Nr. 328/106 der Gemarkung Kelheim.

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigelegten Lageplan. Dieser ist Bestandteil der Bekanntmachung.



Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden der Vorentwurf des qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 133 „GE-Wöhrdareal“ in der Fassung vom 16.03.2026 sowie die Begründung in der Fassung vom 16.03.2026 in der Zeit vom

01.06.2026 bis einschließlich 03.07.2026

auf der Internetseite der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen veröffentlicht.

Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden.

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 29, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden (bauleitplanung@kelheim.de), können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 28.05.2026
Stadt Kelheim

Gez.
Diermeier
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026, die hiermit gem. Art. 24 Abs.1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.155.464,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 751.600,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000.00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben, und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kelheim, Schlait 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Kelheim, den 21.05.2026

ZV zur Wasserversorgung der
Hopfenbachtal-Gruppe

Poschmann
Verbandsvorsitzender